

Mitteilung des Senats vom 12. Oktober 2010**Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
(Landeshaushaltsordnung – LHO)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt in der Festlegung der konkretisierten Altersgrenze für die Einstellung und Versetzung von Beamten (vergleiche § 48), den Regelungen zur Innenrevision (vergleiche neuer Teil V a) und der Beseitigung einer Regelungslücke im Bereich der Rechnungsprüfung (vergleiche § 118).

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, den Entwurf des Änderungsgesetzes zu beschließen.

**Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
(Landeshaushaltsordnung – LHO)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 – 63-c-1), die zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen, Erläuterungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, die Kosten des Grunderwerbs und die Kosten der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.“

2. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48**Einstellung und Versetzung von Beamten**

(1) Beamte dürfen erstmalig ernannt oder in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen versetzt werden, wenn die Bewerber das 45. Lebensjahr, bei Hochschullehrern das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Satz 1 gilt nicht für Versetzungen, wenn die Versorgungslasten mit dem bisherigen Dienstherrn geteilt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde lässt eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zu, wenn die Ernennung oder die Versetzung einen erheblichen Vorteil für die Freie Hansestadt Bremen bedeutet oder ein dringendes dienstliches Interesse besteht, den Bewerber zu gewinnen.“

3. In § 49 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Er kann“ die Wörter „mit Zustimmung des Senats“ eingefügt.

4. § 61 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen sind stets zu erstatten, wenn Betriebe oder Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen beteiligt sind. Entsprechendes gilt für den Ausgleich von Schäden. Über Ausnahmen entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss. Im Wege der Verwaltungsvereinbarung können von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden, soweit sie aus Gründen der Vereinfachung dringend geboten sind.“

5. In § 65 Absatz 5 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Genossenschaft“ ersetzt.
6. In § 92 Absatz 2 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.
7. Nach § 104 wird folgender Teil V a eingefügt:

„Teil V a

Innenrevision

§ 104 a

Rechtsstellung und Aufgaben der Innenrevision

(1) In allen Dienststellen und Betrieben nach § 26 Absatz 1 der Freien Hansestadt Bremen sind Innenrevisionen einzurichten. Die obersten Landesbehörden können die Aufgaben der Innenrevisionen der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen und Betriebe ihrer Innenrevision übertragen. Die Stadtgemeinde Bremerhaven regelt die Aufgabe der Innenrevision im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in Abstimmung mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes durch Ortsgesetz. Die Organisation der Innenrevision wird vom Magistrat bestimmt.

(2) Die Tätigkeit der Innenrevision umfasst das gesamte Verwaltungshandeln. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Untersuchung der Recht- und der Ordnungsmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
2. Prüfung der Verwaltungs- und Arbeitsabläufe auf Qualität, Effizienz und Effektivität; dabei soll sie auch Verbesserungen vorschlagen,
3. Prüfung der Wirksamkeit von Dienst- und Fachaufsicht und des Risikomanagements,
4. Unterstützung der Dienststellenleitung etwa bei der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung.

(3) Die Innenrevision ist unmittelbar der Dienststellenleitung unterstellt, wird in deren Auftrag tätig und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie hat ein uneingeschränktes Prüfungs- und Informationsrecht. Die Tätigkeit in der Innenrevision ist mit der Ausübung von Fachaufgaben nicht vereinbar; über Ausnahmen ist das Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen herzustellen. Die Bremische Bürgerschaft, der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit regeln diese Ausnahme in eigener Zuständigkeit.

(4) Bei Beteiligungen im Sinne des § 65 wirkt der zuständige Senator darauf hin, dass die Vorschriften des Teils V a entsprechend angewendet werden.

(5) Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz für Vorgänge der Innenrevision besteht nicht.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben und die Organisation, die Prüfungsplanung und -durchführung und die Qualitätssicherung zu regeln.“

8. In § 113 wird die Angabe „die Teile I bis IV, VIII und IX“ durch die Angabe „die Teile I bis IV, V a, VIII und IX“ ersetzt.
9. § 118 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Stadtgemeinde Bremerhaven gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 88 bis 94, 96 bis 104 und § 114 entsprechend.“

10. Nach § 118 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Dem Rechnungsprüfungsamt sind personenbezogene Daten aus Personalakten zur Verfügung zu stellen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Voraussetzungen für das Veranschlagen für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wurde um „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ erweitert. Mit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist es möglich, in die Bewertung der Maßnahme die Kosten-/Ertrags- und Liquiditätssituation nach Realisierung des geplanten Projekts einzubeziehen. Die Höhe der ermittelten Kosten ist hierbei einer kritischen Bewertung zu unterziehen.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung steht dabei auch der gewählte Standard der Maßnahme.

Außerdem wurde das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt. Das entspricht den Regelungen der Landeshaushaltsordnungen der anderen Bundesländer.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Neufassung von § 48 erhält die konkretisierte Altersgrenze für die Einstellung und Versetzung von Beamten eine gesetzliche Grundlage. Durch die Bestimmung einer Altersgrenze kann zwar der Leistungsgrundsatz aus Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz eingeschränkt werden, die Altersgrenze stellt aber in Anbetracht der Dauerhaftigkeit des Beamtenverhältnisses ein angemessenes Verhältnis von Dienstleistung und Versorgungsansprüchen sicher. Dem stehen auch die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht entgegen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2009 – 2 C 18/07).

Durch die Änderung des § 48 wird sichergestellt, dass die deshalb erforderliche Festlegung einer Altersgrenze für eine Verbeamtung sowie die Einräumung diesbezüglicher Ausnahmemöglichkeiten verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügt. Eine Ausnahme von der Altersgrenze ist dann geboten, wenn bei einer Versetzung eine Versorgungslastenteilung nach den für den Bund und die Länder geltenden Vorschriften stattfindet.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Der Senat hat bereits 1981 beschlossen, dass rückwirkende Einweisungen in Beförderungämter grundsätzlich auszuschließen sind. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Senats möglich. Die Änderung setzt nunmehr die geübte Praxis rechtlich um.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Über Ausnahmefälle von der Pflicht zum Wertausgleich innerhalb von Eigenbetrieben bzw. Sonstigen Sondervermögen, sowie zwischen Kernhaushalt und Eigenbetrieben bzw. Sonstigen Sondervermögen soll der Haushalts- und Finanzausschuss entscheiden. Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6

Die Änderung der Begriffsbestimmung ist Folge des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Innenrevision hat in der Organisationsstruktur privater Wirtschaftsunternehmen eine große Bedeutung, die sich zusehends auch auf den öffentlichen Sektor ausdehnt. Die Aufgaben einer modernen Innenrevision werden neben den klassischen

Ordnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Rechtmäßigkeitsprüfungen zunehmend auch von Qualitätsuntersuchungen im Unternehmen geprägt. Ziel des Gesetzes ist es daher, diese Entwicklung auch in allen bremischen Einrichtungen (Dienststellen und Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen) zu übernehmen und damit eine effektive Innenrevision aufzustellen. Dazu gehört auch, dass sie zur Sicherstellung der erforderlichen Unabhängigkeit und der personellen und organisatorischen Abgrenzung unmittelbar der Dienststellenleitung unterstellt wird.

Mit Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift soll den obersten Landesbehörden die Möglichkeit eröffnet werden, Innenrevisionen der zugeordneten Dienststellen zu bündeln, wenn dies aus ressortspezifischen Gründen geboten erscheint. In der Stadtgemeinde Bremerhaven sollen die Aufgaben der Innenrevision durch Ortsgesetz und die Organisation durch den Magistrat festgelegt werden.

In Absatz 3 Satz 3 der Vorschrift wird der Grundsatz beschrieben, dass die Ausübung von Revisionstätigkeiten und Fachaufgaben in der Linienorganisation durch dieselben Personen nicht vereinbar ist. Dies könnte bei besonderen Ressortzuschnitten zu personellen Unmöglichkeiten führen. Deshalb wird im zweiten Halbsatz eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Die Regelung in Absatz 5, nach der ein Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen wird, ist erforderlich, da Innenrevisionsprüfungen stets vertrauliche Sachverhalte insbesondere solche mit Personenbezug beinhalten.

Im Rahmen der nach Absatz 6 bestehenden Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung soll u. a. vorgesehen werden, dass die Aufgabe der Innenrevision im Einzelfall anderen Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs der jeweiligen obersten Landesbehörde übertragen werden kann, wenn dies aus ressortspezifischen Gründen geboten erscheint.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Der neu einzufügende Teil V a soll für die Sondervermögen gelten, sodass § 113 entsprechend zu ergänzen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Beim Beschluss der Bremischen Bürgerschaft über die Landeshaushaltsordnung im Jahre 1971 wurde die Stadtgemeinde Bremerhaven von der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen bzw. zur Erteilung von Auskünften entsprechend der §§ 88 bis 104 und § 114 gegenüber der Rechnungsprüfung ausgenommen, u. a. weil die Rechnungsprüfung in der Stadtverfassung Bremerhaven geregelt ist. Die ortsgesetzliche Regelung in Verbindung mit der Rechnungsprüfungsordnung hat sich jedoch in der Praxis als nicht ausreichend zur Durchsetzung der Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes Bremerhaven erwiesen.

Durch die Änderung soll die Vorschrift des § 95 nunmehr landeseinheitlich auch für Bremerhaven gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Durch die Regelung in Artikel 1 Nr. 9 sind dem Rechnungsprüfungsamt Bremerhaven im Sinne von § 95 sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern sie zur Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich sind. Zur Klarstellung wird in Absatz 3 a geregelt, dass eine Einsichtnahme von personenbezogenen Daten in Personalakten nur möglich ist, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.